Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6071**

14. Wahlperiode 16. 05. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesrates
– Drucksache 14/4658 –

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

A. Problem

Die Bekämpfung illegaler Betätigung und illegaler Beschäftigung muss auf allen Ebenen weiter vorangetrieben werden, denn beides richtet großen volkswirtschaftlichen Schaden an: Für die illegal beschäftigten Arbeitskräfte werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt, Arbeitsplätze werden so auf Dauer vernichtet. Seriöse Unternehmer werden durch unseriöse Betätigungspraktiken anderer Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit geschwächt.

Nachdem wegen der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten 25%igen Abzugssteuer bei Vergütungen an ausländische Dienstleistungserbringer (§ 50a Abs. 7 EStG in der Fassung des StEntlG 1999/2000/2002) von der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden war und die Regelung mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 rückwirkend wieder aufgehoben werden musste, besteht nicht zuletzt aufgrund verfeinerter Verschleierungs- und Umgehungsmethoden weiterhin gesetzlicher Regelungsbedarf, vor allem zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere nachstehende Maßnahmen zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vorsieht:

– Verpflichtung inländischer und ausländischer Unternehmer, die eine Bauleistung an einen Auftraggeber erbringen, diese Leistung vor deren Beginn beim Finanzamt anzuzeigen.

– Einführung eines Steuerabzugs durch den Auftraggeber in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Rechnung des Leistenden.

– Verzicht auf den Steuerabzug bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung oder wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr 10 000 DM voraussichtlich nicht übersteigen wird.

In Abänderung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere Folgendes:

- Angleichung des Begriffs der Bauleistungen an § 211 Abs. 1 SGB III sowie §§ 1 und 2 Baubetriebeverordnung zur Rechtsvereinheitlichung.
- Wegfall der erweiterten Anzeigepflicht für ausländische Bauunternehmer und Erleichterung des Verfahrens zur Erlangung der Freistellungsbescheinigung sowie zur Erstattung des Abzugsbetrags für diese Unternehmer wegen der Gefahr, dass die Regelung erneut von der EU als Ausländerdiskriminierung und Verstoß gegen die Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit gewertet wird.
- Befreiung von Vermietern vom Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen bis zu einer Höhe von 15 000 Euro, Umstellung der Bagatellgrenze in den übrigen Fällen von 10 000 DM auf 5 000 Euro.
- Beschränkung der Haftung des Leistungsempfängers für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.
- Grundsätzliches Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung, Inkrafttreten der Steuerabzugsverpflichtung dagegen erst für Gegenleistungen, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Ein Antrag der Fraktion der F.D.P., die Bagatellgrenze für den Steuerabzug bei der umsatzsteuerfreien Vermietung von 15 000 Euro auf 25 000 Euro anzuheben, fand keine Mehrheit.

D. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte
   a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Nicht quantifizierbar.
   b) Durch den Steuerabzug sind höhere Einnahmen für die Haushalte der Verfolgungsbehörden zu erwarten, die mindestens eine Kostendeckung versprechen.
   c) Vollzugsaufwand
   Soweit – wie im Interesse eines effektiven Vollzugs notwendig – bei den einzelnen Kontrollbehörden zusätzliches Personal eingesetzt wird, entstehen entsprechende Personalkosten in den öffentlichen Haushalten.

2. Sonstige Kosten
   a) Kosten für die Wirtschaft
   Nicht quantifizierbar.
   b) Kosten für soziale Sicherungssysteme
   Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4658 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Mai 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel Vorsitzende	**Dieter Grasedieck** Berichterstatter	**Elke Wülfing** Berichterstatterin
	Carl-Ludwig Thiele Berichterstatter	**Heidemarie Ehlert** Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe
– Drucksache 14/4658 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	**Artikel**
Änderung der Abgabenordnung	1
Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung)	2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	3
Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)	4
Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von im Ausland ansässigen Arbeitnehmern des Baugewerbes (Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau)	5
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	6
Inkrafttreten	7

Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Sonderregelung für
ausländische Bauleistungen

(1) Abweichend von §§ 19 und 20 ist für die Besteuerung von Unternehmen des Baugewerbes im Sinne des § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	**Artikel**
Änderung der Abgabenordnung	1
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	1a
Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer	2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	3
Änderung des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**	4
Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von im Ausland ansässigen Arbeitnehmern des Baugewerbes (Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau)	5
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	6
Inkrafttreten	7

Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel **…** des **Gesetzes** vom **…** (BGBl. I S. **…**),wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Steuern vom Einkommen
bei Bauleistungen

(1) Abweichend von §§ 19 und 20 ist für die Besteuerung von Unternehmen, **die Bauleistungen** im Sinne von § 48 Abs. 1 **Satz 2** des Einkommensteuergesetzes **erbringen,** das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Gel-

Entwurf

Gesetzes hat. Das gilt auch abweichend von §§ 38 bis 42f des Einkommensteuergesetzes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

(2) Für die Besteuerung von Personen, die von Unternehmen im Sinne *des Absatzes* 1 im Inland beschäftigt werden, kann abweichend von § 19 das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.“

2. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt:

„§ 138a
Anzeige einer Erwerbstätigkeit
in besonderen Fällen

Wer im Geltungsbereich des Gesetzes eine Bauleistung im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringt (Leistender) und nicht bereits nach § 138 Abs. 1 zur Mitteilung verpflichtet ist, hat vor Beginn der Leistung eine Anzeige in deutscher Sprache auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck dem zuständigen Finanzamt zu erstatten. Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort der Leistung,
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
3. Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der im Geltungsbereich des Gesetzes für den Leistenden verantwortlich handelnden Personen,
4. Registereintrag einer ausländischen Behörde, soweit im Ausland dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, mit Angabe der für die Gesellschaft vertretungsberechtigten Personen,
5. Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

tungsbereiches des Gesetzes hat. Das gilt auch abweichend von §§ 38 bis 42f des Einkommensteuergesetzes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

(2) **Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Verleiher nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung der entsprechenden Umsätze nach § 21 Abs. 1 zuständig ist. Satz 1 gilt nur, wenn die überlassene Person im Baugewerbe eingesetzt ist.**

(3) Für die Besteuerung von Personen, die von Unternehmen im Sinne **der Absätze** 1 **oder 2** im Inland beschäftigt werden, kann abweichend von § 19 das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.“

1a. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Unternehmer und Unternehmen, die weder einen Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.“

b) Satz 3 entfällt.

2. **Nummer 2 entfällt.**

Entwurf

6. Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Wohnorte im Ausland und Aufenthaltsorte im Inland der voraussichtlich zur Erfüllung der Leistung beschäftigten Arbeitnehmer.

Änderungen, die nach Abgabe der Anzeige eintreten, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen; das gilt auch beim Einsatz anderer als den in der Anzeige bezeichneten Arbeitnehmern und beim Wechsel von Arbeitnehmern von oder zu einer anderen inländischen Baustelle.

3. § 379 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 138a eine Bauleistung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

4. § 380 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung)

§ 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. **Nummer 3 entfällt.**

4. unverändert

Artikel 1a

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 23 Nr. 18 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wird wie folgt gefasst:

„18. In § 380 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. **Im Titel wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung – UStZustVO)“.**

2. **§ 1 wird wie folgt geändert:**

a) **Der Einleitungssatz in** Absatz 1 wird **wie folgt gefasst:**

„(1) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer **im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung sind folgende Finanzämter örtlich** zuständig:“

Entwurf

a) *Nach* Absatz 1 wird *folgender Absatz 2 angefügt:*

„(2) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, *die ihr Unternehmen weder vom Inland noch von einem in Absatz 1 genannten Staat aus betreiben, ist das Finanzamt ... [Berlin ...]* zuständig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des *Steuerbereinigungsgesetzes 1999* vom *22. Dezember 1999* (BGBl. I S. *2601),* wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„VII. Steuerabzug bei Bauleistungen

§ 48
Steuerabzug

(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 vom Hundert für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

(2) Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr *10 000 DM* voraussichtlich nicht übersteigen wird. Für die Ermittlung dieses Betrags sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) *Soweit* der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat,

1. ist § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden,
2. sind § 42d Abs. 6 und 8 und § 50a Abs. 7 nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) **Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

„(2) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, ist das Finanzamt Berlin Neukölln-Nord zuständig.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel **…** des **Gesetzes** vom **…** (BGBl. I S. **...**), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„VII. Steuerabzug bei Bauleistungen

§ 48
Steuerabzug

(1) unverändert

(2) Der Steuerabzug **muss nicht vorgenommen werden,** wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr **den folgenden Betrag** voraussichtlich nicht übersteigen wird:

1. 15 000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,

2. 5 000 Euro in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung des Betrags sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) unverändert

(4) **Wenn** der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat,

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

§ 48a
Verfahren

(1) Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Die Anmeldung des Abzugsbetrages steht einer Steueranmeldung gleich.

(2) Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden unter Angabe

1. des Namens und der Anschrift des Leistenden,
2. des Rechnungsbetrages, des Rechnungsdatums und des Zahlungstags,
3. der Höhe des Steuerabzugs und
4. des Finanzamts, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist,

über den Steuerabzug abzurechnen.

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt war oder *hätte* bekannt *sein müssen.*

(4) § 50b gilt entsprechend.

§ 48b
Freistellungsbescheinigung

(1) Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangs-bevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung zu erteilen, die den Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit. Eine Gefährdung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Leistende

1. Anzeigepflichten nach § 138 *oder § 138a* der Abgabenordnung nicht erfüllt *oder*
2. seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung nicht nachkommt.

(2) Eine Bescheinigung soll erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

(3) In der Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 48a
Verfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder **infolge grober Fahrlässigkeit nicht** bekannt war. **Den Haftungsbescheid erlässt das für den Leistenden zuständige Finanzamt.**

(4) unverändert

§ 48b
Freistellungsbescheinigung

(1) Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung **nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck** zu erteilen, die den Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit. Eine Gefährdung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Leistende

1. Anzeigepflichten nach § 138 der Abgabenordnung nicht erfüllt**,**
2. unverändert
3. **den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nicht erbringt.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

2. Geltungsdauer der Bescheinigung,

3. Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt,

4. das ausstellende Finanzamt.

(4) Wird eine Freistellungsbescheinigung aufgehoben, die nur für bestimmte Bauleistungen gilt, ist dies den betroffenen Leistungsempfängern mitzuteilen.

(5) Wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

§ 48c
Anrechnung

(1) Soweit der Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet worden ist, wird er auf vom Leistenden zu entrichtende Steuern nacheinander wie folgt angerechnet:

1. die nach § 41a Abs. 1 einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,

2. die Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,

3. die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und

4. die vom Leistenden im Sinne der §§ 48, 48a anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Die Anrechnung nach Satz 1 Nummer 2 kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Anrechnung nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht zu einer Erstattung führen.

(2) Ist der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet und kommt eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht, *kann er* die Erstattung *des Abzugsbetrags bei dem* nach § 20a Abs. 1 der Abgabenordnung *zuständigen* Finanzamt *beantragen.* Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

(3) Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 48c
Anrechnung

(1) unverändert

(2) **Auf Antrag des Leistenden erstattet das** nach § 20a Abs. 1 der Abgabenordnung **zuständige** Finanzamt **den Abzugsbetrag.** Die Erstattung **setzt voraus, dass** der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt **oder der Leistende glaubhaft macht, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden.** Der Antrag ist **nach amtlich vorgeschriebenem Muster** bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist**; weitergehende Fristen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt.**

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 48d **Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen**
	(1) Können Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 48 unterliegen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Gegenleistung ungeachtet des Abkommens anzuwenden. Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Gegenleistung auf Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer. Der Anspruch ist durch Antrag nach § 48c Abs. 2 geltend zu machen. Der Gläubiger der Gegenleistung hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist. § 48b gilt entsprechend. Der Leistungsempfänger kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.
	(2) Unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes liegt die Zuständigkeit für Entlastungsmaßnahmen nach Absatz 1 bei dem nach § 20a der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt.“
2. § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:	2. § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
a) *Folgender Buchstabe* f *wird* angefügt:	a) **Die folgenden Buchstaben** f **und g werden** eingefügt:
„f) die Anmeldung des Abzugsbetrags (§ 48a),“	„f) die Anmeldung des Abzugsbetrags (§ 48a), **g) die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b)“.**
b) *d*ie bisherigen Buchstaben f und g werden g und h.	b) **D**ie bisherigen Buchstaben f und g werden **die Buchstaben** h und **i**.
	3. § 52 Abs. 56 wird wie folgt gefasst:
	„§ 48 in der Fassung des Gesetzes vom … (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Gegenleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.“
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)	**Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetz**
§ 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
1. Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:	„Den Landesarbeitsämtern obliegt die Unterrichtung der zuständigen Finanzämter.“
„3. Ort der Beschäftigung (Baustelle), Name und Anschrift des Werkvertragspartners,“	
2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Den Landesarbeitsämtern obliegt die Unterrichtung der zuständigen Finanzämter.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 5	**Artikel 5**
Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von im Ausland ansässigen Arbeitnehmern des Baugewerbes (Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau)	**Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von im Ausland ansässigen Arbeitnehmern des Baugewerbes (Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau)**
Auf Grund des § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom … eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:	Auf Grund des § 20a Abs. **3** der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:
„§ 1	„§ 1
Für die Einkommensteuer des Arbeitnehmers, der *bei* einem Unternehmer im Sinne des § 20a Abs. 1 der Abgabenordnung beschäftigt ist und der seinen Wohnsitz im Ausland hat, ist das in § 1 Abs. 1 der *Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung* für seinen Wohnsitzstaat genannte Finanzamt zuständig. *§ 1 Abs. 2 der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung gilt entsprechend.*	Für die Einkommensteuer des Arbeitnehmers, der **von** einem Unternehmer im Sinne des § 20a Abs. 1 **oder 2** der Abgabenordnung **im Inland** beschäftigt ist und der seinen Wohnsitz im Ausland hat, ist das in § 1 Abs. 1 **oder 2** der **Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung** für seinen Wohnsitzstaat genannte Finanzamt zuständig.
§ 2	§ 2
Diese Verordnung tritt am … in Kraft.“	Diese Verordnung tritt am … **[Tag nach der Verkündung des Gesetzes]** in Kraft.“
Artikel 6	**Artikel 6**
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**
Die auf Artikel 2 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.	unverändert
Artikel 7	**Artikel 7**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am **Tag** nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 2 ist erstmals auf Bauleistungen anzuwenden, die nach dem … vertraglich vereinbart worden sind.	(2) Artikel 2 ist erstmals auf Bauleistungen anzuwenden, die nach dem **Tag der Verkündung** vertraglich vereinbart worden sind.

Bericht der Abgeordneten Dieter Grasedieck, Elke Wülfing, Carl-Ludwig Thiele und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe – Bundestagsdrucksache 14/4658 – ist dem Finanzausschuss in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2001 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. März 2001, 9. Mai 2001 und 16. Mai 2001 beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat sich in seiner Sitzung am 9. Mai 2001 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Mai 2001 beraten. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder haben sich in ihren Sitzungen am 4. April 2001 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Finanzausschuss hat am 28. März 2001 eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Eindämmung illegaler Betätigung war bereits mehrfach Gegenstand von Gesetzgebungsvorhaben auch auf dem Gebiet des Steuerrechts. Zum 1. April 1999 war mit dem StEntlG 1999/2000/2002 eine 25%ige Abzugssteuer auf Vergütungen an ausländische Dienstleistungserbringer (§ 50a Abs. 7 EStG) eingeführt worden. Die Europäische Kommission hatte jedoch die Ansicht vertreten, diese Regelung widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und schränke die Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union ein. Sie hatte beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland ein Fristsetzungsschreiben (erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens) zu übermitteln. § 50a Abs. 7 EStG in der Fassung des StEntlG 1999/2000/2002 ist durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 aufgehoben worden.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 – Bundesratsdrucksache 475/99 (Beschluss) – für den Fall, dass ein Konsens mit den EU-Partnerstaaten nicht bis Mitte 2000 zu erreichen sein sollte, vorbehalten, im Interesse der Missbrauchsbekämpfung und angesichts der Verpflichtung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung einzubringen. Ein solcher Gesetzesvorschlag liegt nunmehr vor (Bundestagsdrucksache 14/4658). Er betrifft das Baugewerbe und sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

– Inländische wie ausländische Unternehmer, die eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG erbringen (Leistende), haben vor Beginn der Leistung eine Anzeige beim Finanzamt vorzunehmen. Diese Anzeige enthält neben Informationen über die zu erbringende Leistung auch Angaben über die voraussichtlich zur Erfüllung der Leistung beschäftigten Arbeitnehmer. Zur Vornahme der Anzeige ist nicht verpflichtet, wer bereits nach § 138 AO Anzeige über die Erwerbstätigkeit erstatten muss.

– Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter richtet sich nach der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung).

– Der Empfänger der Bauleistung hat, sofern er Unternehmer im Sinne von § 2 UStG oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Dazu reicht der Leistungsempfänger monatlich eine Anmeldung an das für den Leistenden zuständige Finanzamt ein.

– Soweit der Leistungsempfänger den Steuerabzug angemeldet und abgeführt hat, kann ihm der Betriebsausgabenabzug nicht mehr versagt werden. Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung kann er außerdem nicht mehr für die Lohnsteuer der eingesetzten Arbeitnehmer haftbar gemacht werden.

– Der Steuerabzug kann unterbleiben,

  = wenn der Leistende dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt eine Freistellungsbescheinung zu erteilen, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt wird. Eine Ausfertigung jeder erteilten Freistellungsbescheinigung wird auf dem Weg der zwischenstaatlichen Amtshilfe dem Ansässigkeitsstaat des Leistenden übermittelt,

  = wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr 10 000 DM voraussichtlich nicht übersteigt.

3. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme das Ziel des Gesetzentwurfes, die illegale Betätigung im Baugewerbe weiter einzudämmen, begrüßt. Ihrer Auffassung nach ist der Gesetzesvollzug zu verbessern. Sie verweist auf die von ihr vorgenommene Erweiterung der Prüfungskompetenzen und der Ermittlungsbefugnisse der Hauptzollämter und die Verdoppelung des Personaleinsatzes in diesem Bereich. Zu den Maßnahmen zur Verbesserung des Gesetzesvollzugs gehöre auch, dass jedes Arbeitsamt eine eigene Organisationseinheit zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung einrichte und die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung auf der Grundlage einer umfassenden Vereinbarung verbessert werde.

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzentwurf, basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit, folgende Bedenken erhoben:

– Die Erhebung der vorgeschlagenen Abzugssteuer sei mit einem zeit- und verwaltungsaufwendigen Verfahren verbunden.

– Der mit dem vorgesehenen Freistellungsverfahren verbundene Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung könne noch größer sein als beim seinerzeitigen § 50a Abs. 7 EStG, weil er sowohl für ausländische als auch inländische Unternehmer entstehen werde.

– Es sei offen, ob das gute Verhältnis zu den EU-Staaten und den anderen Nachbarstaaten belastet werde.

Darüber hinaus begegne die vorgesehene Ausweitung der Meldepflicht nach § 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz erheblichen gemeinschaftsrechtlichen Bedenken.

Dagegen hat die Bundesregierung die vorgesehene Erweiterung zentraler Zuständigkeiten für die Besteuerung der Werkvertragsunternehmen der Baubranche prinzipiell befürwortet.

Die Bundesregierung hat insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen:

– Einheitliche Anknüpfung an den Begriff der Bauleistung im Einkommensteuerrecht.

– Erweiterung der vorgesehenen Anzeige einer Erwerbstätigkeit nach § 138a AO um die „voraussichtliche Dauer der Beschäftigung“ und das „voraussichtliche Auftragsvolumen“.

– Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, zur Sicherstellung der Besteuerung einem Finanzamt durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für den Geltungsbereich des Gesetzes zu übertragen.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 28. März 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:

Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Universität Hannover
Prof. Dr. Norbert Herzig, Universität zu Köln
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelstag
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Bundesanstalt für Arbeit
Bundesvereinigung mittelständischer Bauunternehmen
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** schlägt einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfs vor.

6. Ausschussempfehlung

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, hat jedoch bei seiner Beratung einige Veränderungen der Gesetzesvorlage vorgenommen.

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs betreffen zum einen den Wegfall einer erweiterten Anzeigepflicht für ausländische Bauunternehmer, um europarechtlichen Bedenken hinsichtlich einer Diskriminierung vorzubeugen. Darüber hinaus geht es um die Erleichterung des Verfahrens zur Erlangung der Freistellungsbescheinigung, deren Vorlage in der Praxis den Regelfall darstellen solle, sowie um die Beschleunigung des Verfahrens zur Erstattung des Abzugsbetrages bei Nichtvorlage einer Freistellungsbescheinigung, indem die betreffenden Unternehmen nicht zwingend den Ablauf des Veranlagungszeitraums abwarten müssen.

Des Weiteren hat der Finanzausschuss die Haftung des Leistungsempfängers, der auf eine ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung vertraut, auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, wenn die Freistellungsbescheinigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt wurde. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung mit Ausnahme der Steuerabzugspflicht, die erst am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, soll bewirkt werden, dass die Unternehmen frühzeitig Freistellungsbescheinigungen erlangen und so von Beginn seiner Geltung an den Steuerabzug vermeiden können.

Eine weitere Ergänzung sieht vor, dass der weitgefasste Unternehmerbegriff des Gesetzentwurfs, der den persönlichen Anwendungsbereich hinsichtlich der Leistungsempfänger in Anlehnung an das Umsatzsteuerrecht definiert, insoweit eingeschränkt wird, als für Vermieter, die nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, die Bagatellgrenze für das Steuerabzugsverfahren angehoben wird. Dieses soll in diesen Fällen erst greifen, wenn die Bauleistung den Gegenwert von 15 000 Euro pro Kalenderjahr überschreitet. In den übrigen Fällen soll diese Grenze gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert bleiben, abgesehen von ihrer Festsetzung in 5 000 Euro anstelle 10 000 DM.

Die Fraktion der CDU/CSU hat ausgeführt, dass sie diesen Betrag zwar im Bereich von Bauleistungen als relativ gering

einschätze, dass aber auch eine weitere Erhöhung problematisch sei, die möglicherweise die Missbrauchsgefahr verschärfe, indem größere Aufträge auf verschiedene Leistende aufgesplittet werden könnten. Deshalb sei diese Kompromisslösung letztlich akzeptabel.

Die Fraktion der F.D.P. hat sich dagegen für eine Erhöhung auf 25 000 Euro ausgesprochen, um zu verhindern, dass private Vermieter, die sich unter Umständen aus Gesetzesunkenntnis heraus keine Freistellungsbescheinigung vorlegen ließen, zu leicht – etwa im Falle des Konkurses des Leistenden – in die Haftung gegenüber dem Finanzamt gerieten.

Der Beauftragte des Bundesrates hat auf den Kompromisscharakter dieser Regelung verwiesen, die in einem Großteil der Fälle private Vermieter von der Verpflichtung zum Steuerabzug entbinden solle. Eine vollständige Herausnahme der Vermieter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes sei wegen der damit verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten verworfen worden.

Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, dass Vermieter, zumal wenn es sich um Private handle, zumeist ortsansässige Baufirmen beauftragten, die in der Regel eine Freistellungsbescheinigung vorlegen könnten, so dass Haftungsfälle relativ selten vorkommen dürften. Im Interesse der wirksamen Eindämmung der illegalen Betätigung dürfe die Grenze nicht zu hoch angesetzt werden.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P., die Bagatellgrenze in Fällen von Vermietung statt auf 15 000 Euro auf 25 000 Euro anzuheben, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und der PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Bei der Einzelabstimmung ist die nunmehr empfohlene Grenze von 15 000 Euro mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden. Die übrigen Regelungen des vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurfs sind bei der Einzelabstimmung in der vom Ausschuss veränderten Fassung einstimmig angenommen worden.

Alle Fraktionen haben die Initiative des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf begrüßt und den fraktionsübergreifend vorhandenen Willen zur gemeinsamen Anstrengung bei der Eindämmung der illegalen Betätigung hervorgehoben.

Die Fraktion der CDU/CSU hat auf den kriminellen Hintergrund der illegalen Betätigung im Baugewerbe hingewiesen, bei der es um große Beträge gehe und von der auch öffentliche Bauaufträge betroffen seien. Sie hat die Hoffnung ausgedrückt, dass die vielfachen Schachtelkonstruktionen von Subunternehmen nach Wirksamwerden des Gesetzes der Vergangenheit angehörten und die Leidtragenden der bisherigen Situation – inländische Arbeitnehmer, die keine Arbeitsplätze fänden, ausländische Arbeitnehmer, die zu Dumpinglöhnen beschäftigt würden, sowie die seriösen, gesetzestreuen Bauunternehmen, die einem ruinösen Wettbewerb ausgesetzt seien – von der neuen Regelung profitieren würden.

Auch die Fraktion der F.D.P. hat die Notwendigkeit einer Regelung unterstrichen, obgleich der vom Ausschuss empfohlene Gesetzentwurf nur als zweitbeste Lösung anzusehen sei, der eine Senkung der nach Ansicht der F.D.P.-Fraktion zu hohen Lohnnebenkosten und der allgemeinen Abgabenbelastung vorzuziehen sei, um die Anreize zur illegalen Betätigung deutlich zu verringern. Sie hat eine Überprüfung des Steuerabzugsverfahrens nach entsprechender Erfahrung mit seiner Anwendung angeregt.

Die Koalitionsfraktionen haben betont, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Handwerk und Industrie insbesondere bei der Anhörung einhellig den Wunsch nach einer solchen gesetzlichen Regelung geäußert hätten, weil diese einen Ansatz zur weiteren Bekämpfung der Schwarzarbeit biete und die Chancen für legal arbeitende Unternehmen verbessere. Sie erwarte auch Beschäftigungseffekte von dem neuen Gesetz, da die illegale Betätigung im Baugewerbe nach Schätzungen bis zu 500 000 Arbeitsplätze koste.

Auch die Fraktion der PDS hat ihre Befriedigung über das Ergebnis der Ausschussberatungen geäußert und an ihre seinerzeitige Forderung erinnert, die Vorläuferregelung des § 50a Abs. 7 EStG in der Fassung des StEntlG 1999/2000/2002 trotz europarechtlicher Bedenken bis zu einer Neuregelung in Kraft zu lassen. Die bloße Ausweitung der Kontrollen habe sich zur Bekämpfung der Schwarzarbeit als nicht ausreichend erwiesen. Eine künftige Einbeziehung auch der Sozialversicherungsbeiträge in das Abzugsverfahren betrachte sie weiterhin als wünschenswert.

Die Gesamtabstimmung des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss veränderten Fassung ergab die einstimmige Zustimmung aller Fraktionen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 14/4658) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20a AO)

Zu § 20a Abs. 1

Der Änderungsvorschlag hinsichtlich der Überschrift erfolgt im Hinblick auf die Gesetzesüberschriften zu den §§ 19 und 20 AO und damit aus systematischen Gründen. Die weiteren Änderungen des Absatzes 1 bezwecken eine einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten in dem Gesetzentwurf und stellen eine Übereinstimmung mit § 48 EStG-Entwurf her. Der Begriff der Bauleistungen lehnt sich an § 211 Abs. 1 SGB III sowie die §§ 1, 2 Baubetriebeverordnung an.

Zu § 20a Abs. 2

Für die illegale Beschäftigung sind drei Gruppen zu unterscheiden:

– Besteuerung des ausländischen Bauunternehmens einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer für die von ihm im Inland eingesetzten Arbeitnehmer.

– Besteuerung der im Inland eingesetzten Arbeitnehmer des ausländischen Bauunternehmers.

– Erfassung der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung (Personalgestellung).

Bei einer bundesweiten Zentralisierung der Zuständigkeiten sollten alle drei Komplexe zusammen geregelt werden. Der Fall der Arbeitnehmerüberlassung wird jedoch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst, da der ausländische Verleiher in der Regel kein Bauunternehmer im Sinne des § 20a Abs. 1 AO-Entwurf ist. Der neue § 20a Abs. 2 AO-Entwurf dehnt die Regelung des Absatz 1 auf die Arbeitnehmerüberlassung aus.

Zu § 20a Abs. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 1a – neu – (§ 21 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Mit dieser Neuformulierung soll erreicht werden, dass weder auf den Begriff der „Ansässigkeit“ noch auf das „vorwiegende Bewirken“ der Umsätze abgestellt werden muss. Nach der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 28. September 1999 Az: VIII 2 – 1998 – 0010 führten die bisherigen Kriterien zu unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 138a)

§ 138a AO-Entwurf stellt an die Mitteilungspflichten ausländischer Bauunternehmer strengere Anforderungen als an die Mitteilungspflichten inländischer Bauunternehmer. Erforderliche Angaben können im Einzelfall im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 48b EStG-Entwurf von der Finanzbehörde gefordert werden.

Zu Nummer 3 (§ 379)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 138a AO-Entwurf.

Zu Artikel 1a (Steuer-Euroglättungsgesetz)

Der Höchstbetrag von 50 000 DM in § 380 Abs. 2 AO wird zum 1. Januar 2002 im Verhältnis 2 : 1 auf 25 000 Euro geglättet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer)

Zu Nummer 1 (Kurzbezeichnung, Abkürzung)

Zur leichteren Anführung der Verordnung wird eine Kurzbezeichnung in den Titel aufgenommen und die bestehende Abkürzung geändert.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es erfolgt eine Anpassung an die im Entwurf enthaltene Neufassung des § 21 Abs. 1 Satz 2 AO. Auf den Ort des Betreibens des Unternehmens kommt es danach nicht mehr an. Abgestellt wird vielmehr auf den Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unternehmers und Unternehmens.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die bisherige auf das Betreiben des Unternehmens abstellende Formulierung ist an die Neufassung des § 21 Abs. 1 Satz 2 AO und an die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 USt-ZuständigkeitsV anzupassen. Ferner wird konkret ein zuständiges Finanzamt benannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (VII. Abschnitt)

Zu § 48 Abs. 2 Satz 1

Mit der neuen Wortwahl soll deutlich werden, dass das Unterbleiben des Steuerabzugs nicht in das Ermessen der Finanzbehörde gestellt ist.

Private Vermieter werden bei Bauleistungen bis zu einer Höhe von 15 000 Euro von der Verpflichtung zum Steuerabzug ausgenommen.

Zu § 48 Abs. 4

Hat der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt, kann er die durch die Bauleistung veranlassten Aufwendungen in vollem Umfang und nicht nur anteilig abziehen.

Zu § 48a Abs. 3 Satz 3

Der weit gefasste Haftungstatbestand wird eingeschränkt. Der Leistungsempfänger soll erst dann haften, wenn er infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkennen konnte, dass die Freistellungsbescheinigung rechtswidrig erlangt wurde.

Zu § 48a Abs. 3 Satz 4

Für den Erlass eines Haftungsbescheids ist im Interesse der Zentralisierung der Zuständigkeit für die Abzugssteuer nach § 48 EStG-Entwurf das Finanzamt des Leistenden zuständig.

Zu § 48b Abs. 1 Satz 1

Die Änderung bezweckt die Vereinheitlichung der Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck, um Fälschungen zu vermeiden.

Zu § 48b Abs. 1 Satz 2

In der Nummer 1 wurde der Hinweis auf § 138a AO gestrichen. Es wurde eine neue Nummer 3 aufgenommen, die es ermöglicht, von einem ausländischen Bauunternehmer eine Ansässigkeitsbescheinigung erbringen zu lassen. Damit sollen ausländische „Briefkastenfirmen“ von der Erlangung einer Freistellungsbescheinigung ausgeschlossen werden.

Zu § 48c Abs. 2

Das Erstattungsverfahren wird zugunsten der Leistenden vereinfacht. Für eine zeitnahe Erstattung der Abzugsbeträge ist es ausreichend, wenn der Leistende im laufenden Veranlagungszeitraum glaubhaft macht, dass er in diesem Zeit-

raum nicht zur Ertragsteuer veranlagt wird und eine Pflicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen nicht besteht.

Durch die Verwendung von amtlich vorgeschriebenen Vordrucken für den Erstattungsantrag wird das Verfahren vereinheitlicht.

Einige DBA lassen einen Steuerabzug bei Bauleistungen grundsätzlich zu, gewähren allerdings ausdrücklich eine Antragsfrist für die Erstattung von mehr als zwei Jahren (z. B. DBA D-USA: 4 Jahre). § 48c Abs. 2 EStG-Entwurf würde eindeutig gegen diese längere Frist und damit eine DBA-Verpflichtung verstoßen. Um eine mögliche Vertragsverletzung zu vermeiden, wurde an § 48c Abs. 2 Satz 3 EStG-Entwurf ein Halbsatz angefügt, der klarstellt, dass die durch die DBA eingeräumten Fristen nicht von der Frist nach § 48c Abs. 2 EStG-Entwurf beeinträchtigt werden sollen.

Zu § 48d Abs. 1

Unterliegt ein Leistender, der in einem Staat ansässig ist, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, mit Gewinnen aus Bauleistungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 Abs. 1 EStG), kann sich aus dem Abkommen ergeben, dass diese Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden dürfen, z. B. weil der Leistende in der Bundesrepublik Deutschland nicht über eine Betriebsstätte im Sinne des Abkommens verfügt, der die Gewinne aus der Bauleistung zuzurechnen sind. Durch Absatz 1 wird festgelegt, dass die Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG-Entwurf unabhängig von einem Anspruch auf Steuerbefreiung nach dem Abkommen besteht. Dies entspricht der vergleichbaren Regelung für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren nach § 50d EStG. Die Rechte aus dem Abkommen werden dadurch nicht eingeschränkt. Der Leistende kann seine Rechte aus dem DBA durch Antrag auf Erstattung nach § 48c Abs. 2 EStG-Entwurf oder entsprechend § 48b EStG-Entwurf bereits im Voraus durch einen Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung geltend machen. Der Leistungsempfänger soll sich im Haftungsverfahren nach § 48a Abs. 3 EStG-Entwurf nicht darauf berufen können, dass der Leistende Rechte aus dem Abkommen geltend machen kann.

Zu § 48d Abs. 2

Die Entlastung von Abzugssteuern aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung fällt nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen. § 48d Abs. 2 EStG-Entwurf stellt klar, dass die auf Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beruhende Entlastung vom Steuerabzug auf Bauleistungen nach § 48 EStG nicht in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen fällt. Dafür sind vielmehr die Finanzämter zuständig (§ 20a AO-Entwurf).

Zu Nummer 2 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1)

Durch die zusätzliche Aufnahme einer Ermächtigung für den Vordruck für die Freistellungsbescheinigung in Buchstabe g wird es der Finanzverwaltung ermöglicht, die Freistellungsbescheinigung nach einem einheitlichen amtlichen Vordruck zu erstellen. Damit wird vor allem dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis bei der fälschungsanfälligen Bescheinigung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 52 Abs. 56)

Unternehmen, die Bauleistungen erbringen, sollen schon in 2001 die Möglichkeit haben, beim zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen. Das Gesetz tritt deshalb schon am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Steuerabzug selbst ist erst ab dem 1. Januar 2002 vorzunehmen, damit sich die betroffenen Unternehmen und die Finanzverwaltung auf die neuen Regelungen einstellen können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Mit der Streichung der Nummer 1 wird den in der Stellungnahme der Bundesregierung geltend gemachten erheblichen gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gegen diesen Teil des Gesetzentwurfs Rechnung getragen.

Die bislang in Nummer 1 vorgesehene Erweiterung der Meldepflicht nach § 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) soll nach ihrer Begründung die Überwachung der Besteuerung der im Ausland ansässigen Unternehmen und die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens erleichtern. Mit dieser Zielsetzung stellt die beabsichtigte Erweiterung einen unverhältnismäßigen und damit unzulässigen Eingriff in die gemeinschaftsrechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit im Ausland ansässiger Unternehmen dar:

Eine nur für im Ausland ansässige Unternehmen geltende Meldepflicht stellt eine Erschwerung bei der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit dar. Sie kann nicht schon damit gerechtfertigt werden, dass sie die Kontrollarbeit der inländischen Behörden lediglich erleichtert; vielmehr muss die betreffende Maßnahme zur Durchführung der Kontrolle unerlässlich sein. Dieser Nachweis wäre jedenfalls bei einer Erweiterung der Meldepflicht nach § 3 AEntG nicht zu führen, weil hier eine rein arbeitsrechtliche Meldepflicht, die der Kontrolle der nach dem AEntG für zwingend erklärten Arbeitsbedingungen dient, zur erleichterten Kontrolle eines insoweit fachfremden steuerlichen Abzugsverfahrens eingesetzt würde.

Die ursprüngliche beabsichtigte Regelung in Artikel 4 Nr. 1 ließe sich daher aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen jedenfalls nicht im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes verwirklichen.

Zu Artikel 5 (Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von im Ausland ansässigen Arbeitnehmern des Baugewerbes – Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau)

Mit der Rechtsverordnung wird die Ermächtigung in § 20a Abs. 3 AO-Entwurf sofort ausgefüllt. Eine einheitliche Finanzamtszuständigkeit für im Ausland ansässige Unternehmen des Baugewerbes und der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer ist zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung unerlässlich. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen und Verbesserungen, z. B. durch Streichung des bisherigen Satzes 2.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine sprachliche Verbesserung bzw. eine klarstellende Änderung.

Berlin, den 16. Mai 2001

Dieter Grasedieck	**Elke Wülfing**	**Carl-Ludwig Thiele**	**Heidemarie Ehlert**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333